

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gernsbach vom 22.07.2024

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Gernsbach vom 22.07.2024 beschlossen:

I

Die §§ 6, 8, 9, 12 und 16 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die Ausschüsse nach §§ 7 und 8 sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist, für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 400.000 Euro beträgt,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
 - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3. Schulangelegenheiten, Kinderbetreuungsangelegenheiten,
 - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Städtepartnerschaft,

- 1.5. Sport, Vereinswesen,
- 1.6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.7. Tourismus,
- 1.8. Marktwesen,
- 1.9. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.10. Öffentlicher Personennahverkehr.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 (analog gehobener Dienst) bis Entgeltgruppe 10 TVöD und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 11, soweit nicht auf den Bürgermeister übertragen,
- 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 18.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3. die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 12 zuständig ist,
- 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 10.000 Euro bis 34.000 Euro,
- 2.5. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 10.000 Euro bis 34.000 Euro beträgt,
- 2.6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 10.000 Euro bis 34.000 Euro beträgt,
- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 400.000 Euro im Einzelfall,
- 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 34.000 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme der Vermietung städtischer Wohnungen und mit Ausnahme der Jagdpacht,
- 2.9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 400.000 Euro im Einzelfall.

§ 9

Ausschuss Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung sowie Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2. Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.3. technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung
 - 1.4. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.6. technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.7. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen (ausgenommen Schwimmbäder), Park- und Gartenanlagen,
 - 1.8. Verkehrswesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis werden dem Ausschuss Technik und Umwelt Baugesuche zur Kenntnis gegeben, für die nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie den §§ 31, 33, 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erforderlich ist, soweit es sich für die städtebauliche Entwicklung um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss Technik und Umwelt über:
 - 3.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 Euro bis 400.000 Euro sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) von mehr als 100.000 Euro bis 400.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.2 Bewilligung von Sanierungszuschüssen aufgrund von Sanierungsvereinbarungen bis zur Höhe von 100.000 Euro,
 - 3.3 Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen bis zur Wertgrenze von 100.000 Euro.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat

übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3. die nach der jeweiligen Haushaltssatzung bzw. nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen zu den von der Verwaltung ermittelten jeweils günstigen Bedingungen vorzunehmen und die vorhandenen Darlehen bei günstigeren Konditionen umzuschulden,
 - 2.4. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten von Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 9 (analog mittlerer Dienst), Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 2 bis S 10, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.5. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses von Beamten auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und die Versetzung von Beamten in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 40 Landesbeamtengesetz,
 - 2.6. die Gewährung von unverzinslichen Entgelt- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen,
 - 2.7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 4.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.8.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 Euro,
 - 2.9. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000 Euro,
 - 2.10. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis bis zu 10.000 Euro beträgt,
 - 2.11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert bis zu 10.000 Euro beträgt,

-
- 2.12. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 34.000 Euro im Einzelfall mit Ausnahme der Jagdpacht,
 - 2.14. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.15. Zustimmung zum Stellplatznachweis bzw. zur Stellplatzablösung (§ 37 Abs. 5 und 6 Landesbauordnung - LBO -),
 - 2.16. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.17. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
 - 2.18. die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie den §§ 31, 33, 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB, soweit es sich für die städtebauliche Entwicklung nicht um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt,
 - 2.19. die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge in Sanierungs- bzw. Entwicklungsgebieten gemäß § 144 und § 169 BauGB,
 - 2.20. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 100.000 Euro sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.21. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

§ 16

Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

-
- 2.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 2.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten, ferner soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 2.3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 2.4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 2.5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 2.6. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 2.7. die Förderung von Dorfentwicklungsmaßnahmen,
 - 2.8. der Bau und die Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
 - 2.9. die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - 2.10. die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
 - 2.11. die Besetzung der Schulleiterstelle,
 - 2.12. der Hiebs- und Kulturplan,
 - 2.13. die Verpachtung der Jagd und Fischwässer,
 - 2.14. die Vergabe von Bauplätzen,
 - 2.15. Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 3.1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall, soweit hierfür Deckungsmittel im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden,
 - 3.2. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - 3.3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 3.4. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

- 3.5. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 3.6. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 3.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 34.000 Euro, aber nicht mehr als 65.000 Euro im Einzelfall mit Ausnahme der Jagdpacht,
- 3.8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

(4) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/ die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt, HV, 10.0:
Gernsbach, den 29.09.2025



Julian Christ
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am:
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: